Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 122 (1956)

Heft: 8

Rubrik: Ausländische Armeen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 04.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

daß das Regiment mit der ihm zugeteilten Artillerie hilft. Wer sich den modernen Kampf wirklich vorstellt, wer sich bewußt bleibt, welche Bedeutung der Luftwaffe als härtestem Hammer zukommt, muß erkennen, daß eine Armee ohne genügende Flugwaffe eine nur bescheidene Abwehrchance besitzt. Die Frage des Maßes bleibt trotzdem gestellt. Aber es ist die Aufgabe des militärisch Verantwortlichen, dem Volke zu sagen, was nottut, bevor die minimste Lösung gewählt wird. Eine an der alleruntersten Grenze liegende Lösung kann nicht «die schweizerische» sein.

AUSLÄNDISCHE ARMEEN

Das neue deutsche Wehrpflichtgesetz

Mit der Unterzeichnung durch Bundespräsident Theodor Heuß ist am 21. Juli dieses Jahres das vom Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates beschlossene Wehrpflichtgesetz in Kraft getreten. Es regelt in sechs Abschnitten in vorbildlicher Klarheit den Umfang der Wehrpflicht und das militärische Kontrollwesen. Weiter enthält es detaillierte Vorschriften betreffend die Kriegsdienstverweigerer, die zur Verfügung stehenden Rechtsmittel sowie Übergangsbestimmungen, die sich hauptsächlich mit der Dienstpflicht der Angehörigen der früheren Wehrmacht in der neuen Bundeswehr befassen.

Es mag interessant sein, die verschiedenen Abschnitte zu durchgehen. Im einen oder andern Fall wird man unwillkürlich versucht sein, eine Parallele zu den schweizerischen Verhältnissen zu ziehen.

Abschnitt I – Wehrpflicht. Hier wird grundsätzlich die allgemeine Wehrpflicht der männlichen Deutschen (im Sinne des Grundgesetzes) vom vollendeten 18. Lebensjahr hinweg festgelegt. Interessant ist, daß die Wehrpflicht der deutschen Staatsbürger, die ihren ständigen Aufenthalt außerhalb Deutschlands haben, ruht. Dabei wird insbesondere auf die Doppelbürger verwiesen, denen das neue Gesetz in dieser Beziehung alle Schwierigkeiten aus dem Wege räumt. Anderseits ist eine Retorsionsklausel eingebaut, die es ermöglicht, in Deutschland wohnende Ausländer der Wehrpflicht zu unterwerfen, sofern der ausländische Staat Deutsche gesetzlich zum Wehrdienst verpflichtet.

Die Wehrpflicht besteht aus der Pflicht, sich zu melden, vorzustellen und sich untersuchen zu lassen (Aushebung), aus dem Grundwehrdienst (Rekrutenschule) und aus Wehrübungen (Wiederholungskursen). Die Dauer dieser Dienste selbst ist im Gesetz nicht festgelegt.

Wehrdienst in fremden Streitkräften (NATO!) bedarf der Zustimmung des Bundesministers für Verteidigung, kann aber allenfalls auf den Wehrdienst im Bundesheer angerechnet werden.

Vom Wehrdienst ausgeschlossen sind körperlich und geistig Untaugliche, Bevormundete, Vorbestrafte und ganz allgemein die nicht in bürgerlichen Ehren und Rechten stehenden Bürger. Von Wehrdienst sind befreit die Pfarrer und Priester der beiden Hauptkonfessionen sowie sinngemäß Geistliche anderer Bekenntnisse, ferner Schwerkriegsbeschädigte und Spätheimkehrer. Eine Rückstellung vom Wehrdienst kann erfolgen für den alleinigen Familienversorger, Kandidaten und Gewählte der Länder-

parlamente und des Bundesparlamentes sowie letzte Söhne einer Familie, deren Geschwister im Krieg umgekommen sind.

Auch die Frage der «Unabkömmlichkeitsstellung» (uk. = Dispensation vom Militärdienst) ist in einem besonderen Paragraphen geordnet. Die Wehrpflicht dauert bis zum 45. Altersjahr, bei Offizieren und Unteroffizieren bis zum 60. Altersjahr.

Der *Abschnitt II – Wehrersatzwesen* – regelt das militärische Kontrollwesen, die Aushebung und die Einberufung. Zu diesem Zweck werden im Bund, in den Ländern und in den Kreisen sogenannte «Wehrersatzämter» ins Leben gerufen.

Interessant ist, daß der Wehrpflichtige
– jede Wohnortsänderung binnen einer Woche,
– jede Absicht, während länger als acht Wochen zu verreisen,
während der Dauer der «Wehrüberwachung» (Dienstpflicht) der zuständigen Wehrersatzbehörde zu melden hat.

Der *Abschnitt III – Vorschriften für Kriegsdienstverweigerer* – wurde anläßlich der Beratung im Bundestag und im Bundesrat besonders einläßlich behandelt. Der Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen kann grundsätzlich statt des Wehrdienstes einen zivilen Ersatzdienst außerhalb der Bundeswehr leisten oder aber auf seinen Antrag hin zum waffenlosen Dienst (Sanität usw.) in der Bundeswehr herangezogen werden.

Die Entscheidung, ob ein Gesuch, den Dienst mit der Waffe zu verweigern, anerkannt werde, treffen besondere «Prüfungsausschüsse für Kriegsdienstverweigerer». Sie bestehen aus einem Vorsitzenden (Richter oder höherer Verwaltungsbeamter), der aber nur beratende Stimme hat und drei ehrenamtlichen Mitgliedern. Alle Kommissionsmitglieder müssen mindestens 35 Jahre alt sein; sie sind an keine Weisungen gebunden.

Der zivile Ersatzdienst soll Arbeiten für die Allgemeinheit zugute kommen; im Frieden dauert er gleich lang wie Grundwehrdienst und Wehrübungen.

Im *Abschnitt IV – Beendigung des Wehrdienstes und Verlust des Dienstgrades* – werden die Fälle vorzeitiger Entlassung geordnet, so z. B. auch die der nachträglichen Kriegsdienstverweigerer. Weiter wird bestimmt, unter welchen Umständen ein von den militärischen oder bürgerlichen Gerichten Verurteilter aus der Bundeswehr ausgeschlossen bzw. seines Grades enthoben wird.

Einen neuen Geist atmet auch der *Abschnitt V – Rechtsmittel*. Beschwerden gegen Entscheide der Aushebungskommissionen und der Prüfungsausschüsse für Kriegsdienstverweigerer können an höhere Instanzen weitergezogen werden. Allenfalls wird auch noch das Bundesverwaltungsgericht eingeschaltet, u. a. wenn Verfahrensmängel gerügt werden.

Im *Abschnitt VI – Übergangs- und Schlußvorschriften* – wird grundsätzlich festgelegt, daß Angehörige der früheren Wehrmacht mit dem bisherigen Grad übernommen werden und grundsätzlich gleich lang dienstpflichtig sind, wie die jüngeren Jahrgänge. Haben sie schon früher mindestens drei Monate Grundausbildung geleistet, so werden sie nur noch zu Wehrübungen herangezogen.

Weiter werden hier die Dienstleistungen der Angehörigen des Bundesgrenzschutzes (der bekanntlich dem Innenministerium untersteht) sowie der Polizei in den Ländern geordnet. Sie leisten in der Regel keinen oder höchstens einen verkürzten Dienst.

Interessant ist, daß im ganzen Gesetz der Begriff «Kriegsfall» durch den Ausdruck «Verteidigungsfall« ersetzt wurde. Es sollte damit offensichtlich der rein defensive Charakter der Bundeswehr betont werden. F. S.